

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

82. Stück, 14.02.1928

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1928.) 82. Stück.

### Inhalt:

Nr. 111. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 6. Februar 1928, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw.

### Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw.

Oldenburg, den 6. Februar 1928.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 10. November 1927 beschlossen:

#### A. Die Reisezeugnisse

1. der Deutschen Oberschulen,
2. der Aufbauschulen mit dem Ziele der Deutschen Oberschule,
3. der Aufbauschulen mit dem Ziele der Oberrealschule,
4. der preußischen Oberlyzeen nach den Richtlinien vom 21. März 1923 sowie des diesen Richtlinien entsprechenden mecklenburg-schwerinschen Oberlyzeums und



- oldenburgischen Oberlyzeums und der diesen Richtlinien entsprechenden braunschweigischen Oberlyzeen,
5. der preußischen Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung als Ersatz der Studienanstalt gleicher Richtung,
  6. diejenigen Reisezeugnisse von preußischen Oberlyzeen, die bis zu einer mit Ostern 1931 ablaufenden Uebergangsfrist vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit einem Vermerke versehen werden, wonach das Reisezeugnis als gleichwertig dem Reisezeugnis einer Studienanstalt der Oberrealschulrichtung anzusehen ist,

werden als ausreichender Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte, des § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Tierärzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorschriften, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern, anerkannt.

B. Der in den Prüfungsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Tierärzte und für Apotheker vorgeschriebene Nachweis der Kenntnisse in der lateinischen Sprache ist von den Inhabern der unter A Ziffer 1 und 2 genannten Reisezeugnisse als erbracht anzusehen, wenn Lateinisch an der betreffenden Anstalt Pflichtfach war. Im übrigen ist er von den Inhabern von Reisezeugnissen der unter A Ziffer 1 bis 6 genannten Anstalten zu erbringen entweder durch ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen in den Reisezeugnissen dieser Anstalten oder durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines Gymnasiums oder Realgymnasiums innerhalb des Deutschen Reichs über Lateinkenntnisse, die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind.

Die Bayerische Staatsregierung ist diesem Beschlusse  
nur hinsichtlich der unter A 5 und 6 genannten Schulen  
beigetreten.

Oldenburg, den 6. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.  
v. Finckh.



Die hiesige Staatsregierung ist durch die  
Anstalten der unter 1. und 2. genannten Schulen  
beschäftigt.

Erhebung am 8. Februar 1928. Im Jahre 1928.

Die Anstalten der unter 1. und 2. genannten  
Anstalten sind durch die hiesige Staatsregierung  
beschäftigt. Die Anstalten sind durch die hiesige  
Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten sind durch  
die hiesige Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten  
sind durch die hiesige Staatsregierung beschäftigt.

Die Anstalten der unter 1. und 2. genannten  
Anstalten sind durch die hiesige Staatsregierung  
beschäftigt. Die Anstalten sind durch die hiesige  
Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten sind durch  
die hiesige Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten  
sind durch die hiesige Staatsregierung beschäftigt.

Die Anstalten der unter 1. und 2. genannten  
Anstalten sind durch die hiesige Staatsregierung  
beschäftigt. Die Anstalten sind durch die hiesige  
Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten sind durch  
die hiesige Staatsregierung beschäftigt. Die Anstalten  
sind durch die hiesige Staatsregierung beschäftigt.

